

§ 3 ZULASSUNGSPRÜFUNG

(1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz setzt die erfolgreiche Ablegung einer Zulassungsprüfung voraus, bei welcher der Nachweis künstlerischer Eignung zu erbringen ist.

(2) Die Zulassungsprüfung besteht aus einem schriftlichen musiktheoretischen Test, einem Gehörtest, der Überprüfung der instrumental und vokalen Kenntnisse sowie der künstlerisch-gestalterischen Fähigkeiten. (Siehe dazu auch § 4 Wahl der Instrumente.)

(3) Die Zulassungsprüfung im Unterrichtsfach Musikerziehung gliedert sich in:

1. Schriftlicher Teil:

a. Gehörtest:

1. Viertaktiges rhythmisches Diktat (im Schwierigkeitsgrad bis zu Sechzehntelnoten)
2. Achttaktiges melodisches Diktat im diatonischen Bereich (wird mehrmals, auch in kleineren Abschnitten vorgespielt)
3. Intervallhören: am Klavier werden Intervalle im Umfang einer Oktav vorgespielt; diese müssen mit Hilfe der Feinbestimmung richtig bezeichnet werden
4. Erkennen von Akkorden: am Klavier werden Dreiklänge in enger Lage gespielt, die vorgegebenen Lösungen richtig zugeordnet werden müssen. Lösungsmöglichkeiten: Dur- und Molldreiklänge als Grund-, Sext- und Quartsextakkord, verminderter und übermäßiger Dreiklang

b. Theorietest:

Schriftliche Aufgaben aus folgenden Themenbereichen:

1. Notenwerte
2. Tonhöhen in Violin- und Bassschlüssel
3. Dur- und Moll-Tonleiter (harmonisch, melodisch)
4. Diatonische und chromatische Halbtonschritte
5. Intervalle
6. Dreiklänge und Dreiklangsumkehrungen
7. Transponieren einer Melodie

2. Künstlerisch-praktischer Teil:

a. Klavierpraktischer Teil

1. Adhoc-Spiel einer Bassstimme zu einer vorgespielten Musik im Bereich von Tonika, Subdominate und Dominante
2. Nachspielen zweitaktiger Melodien im Oktavraum
3. Gestaltungsübungen am Klavier anhand eines vom Gehör bekannten Musikstücks

b. Vokaler Teil

1. Auswendiger Vortrag von zwei einfachen Liedern nach eigener Wahl; die Begleitung erfolgt durch eine Korrepetitorin/einen Korrepetitor; überprüft werden Beschaffenheit und Bildungsfähigkeit der Stimme sowie gesanglicher Ausdruck
2. Blattsingen von Tonfolgen ohne Text

c. Instrumentaler Teil

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen für die Wahl der Instrumente (§ 4) wählen die Kandidatinnen/Kandidaten im Schwierigkeitsgrad der in Anlage 1 Abs. 1 (Studienplan) genannten Vorschläge ein Programm aus.

d. Kreativ-kommunikativer Teil

Überprüft werden musikalische und sprachliche Flexibilität (z.B. Verbinden eines Textes mit einer vorgegebenen Melodie, einfache musikalische Gestaltungsaufgaben).

(4) Die Zulassungsprüfung im Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung umfasst die Zulassungsprüfung für das Unterrichtsfach Musikerziehung (Abs. 3). Für den instrumental Teil der Zulassungsprüfung wählen die Kandidatinnen/Kandidaten unter Berücksichtigung der Bestimmungen für die Wahl der Instrumente (§ 4) im Schwierigkeitsgrad der in Anlage 1 Abs. 2 (Studienplan) genannten Vorschläge ein Programm aus.

(5) Studienwerberinnen und Studienwerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen vor dem Zulassungsverfahren den Nachweis ihrer Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des österreichischen Sprachdiploms (ÖSD) oder einen gleichwertigen Nachweis erbringen. Dieser Nachweis kann entfallen, wenn im Reifeprüfungszeugnis Deutsch als Prüfungsgegenstand ausgewiesen ist.

§ 4 WAHL DER INSTRUMENTE

(1) Die beiden Instrumente (erstes Instrument mit höheren, zweites mit niedrigeren Anforderungen) sind von den Studierenden mit der Maßgabe zu wählen, dass eines der Instrumente Klavier, bzw. unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 3, Orgel oder Cembalo zu sein hat, und das andere nicht der Gruppe der Tasteninstrumente angehören darf.

Die Wahl folgender Instrumente ist möglich (Instrumente in alphabetischer Reihenfolge): Akkordeon, Basstuba, Blockflöte, E-Bass, E-Gitarre, Fagott, Gitarre, Harfe, Horn, Klarinette, Kontrabass, Oboe, Posaune, Querflöte, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Viola, Violine, Violoncello.

Im Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung kann anstelle eines Instruments Gesang gewählt werden.

(2) Wird im Unterrichtsfach Musikerziehung Klavier, Orgel oder Cembalo als Erstes Instrument gewählt, ist die Wahl eines Zweiten Instruments nur dann möglich, wenn anlässlich der Zulassungsprüfung der Nachweis von Kenntnissen am Zweiten Instrument (siehe Anlage 1 Abs. 1) erbracht wurde. Andernfalls sind die Semesterstunden des Zweiten Instruments im ersten Studienabschnitt durch folgende Lehrveranstaltungsangebote im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden zu ersetzen: Cembalo, Kammermusik, Keyboardensemble, Percussionensemble, Jazz- und Popensemble.

(3) Wird im Unterrichtsfach Musikerziehung ein anderes Instrument als Klavier, Orgel oder Cembalo als Erstes Instrument gewählt, ist anlässlich der Zulassungsprüfung der Nachweis von Kenntnissen am Klavier (siehe Anlage 1 Abs. 1) zu erbringen. Der Unterricht in Klavier ist dann im ersten Studienabschnitt im Ausmaß von 4 Semesterstunden verpflichtend.